

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Leubringen.

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VFK) zum Gesetz von 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Leubringen:

Art. 1

Periodische Kontrolle Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 70.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 90.00.

Art. 2

Nachkontrollen Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 85.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 105.00.

Art. 3

Andere Kontrollen Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 85.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 105.00.

Art. 4

Anpassung der Gebühren Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.

Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 5

Gebühren-inkasso Die Gebühren werden von der Gemeinde eingezogen.

Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Art. 6

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft; er ersetzt denjenigen vom 27. September 1982.

Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1992 wurde dieser Gebührentarif angenommen.



GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Chaudet

St. Ochsenbein

Auflagezeugnis

Auflagezeugnis Dieser Gebührentarif wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

GEMEINDEVERWALTUNG EVILARD

Der Gemeindeschreiber:

St. Ochsenbein

2533 Evilard, - 4 AOUT 1992

Genehmigung Volkswirtschaftsdirektion

Von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern genehmigt.

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern,

27.08.92

Der Volkswirtschaftsdirektor: